# **MITTEILUNGSBLATT**

## der UNIVERSITÄT GRAZ



94. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 12. 07. 2023

38.d Stück

# Neufassung der Gründungserklärung

## für die Doktoratsschule

## **Sport- und Bewegungswissenschaften**

an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 06.07.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,

Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.

Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.

E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Internet: <a href="https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/">https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/</a>

### Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBI. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



# Neufassung der Gründungserklärung

für die

# Doktoratsschule

# **Sport- und Bewegungswissenschaften**

an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

### I) Gegenstand

### § 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule Sport- und Bewegungswissenschaften

- (1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Sport- und Bewegungswissenschaften als fakultäres Zentrum der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Sport- und Bewegungswissenschaften unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.
- (2) Der Doktoratsschule Sport- und Bewegungswissenschaften obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des naturwissenschaftlichen Doktoratsstudiums, des geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums sowie des interdisziplinären Doktoratsstudiums an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät im Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaften.

#### II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

#### § 2 Zusammensetzung

- (1) Der Doktoratsschule Sport- und Bewegungswissenschaften gehören als Mitglieder an:
  - a) alle Mitarbeiter:innen des Fachbereiches der Doktoratsschule, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor:innen und Habilitierte)
  - b) alle Mitarbeiter:innen des Fachbereichs der Doktoratsschule, mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde,
  - c) Mitarbeiter:innen anderer Fachbereiche, die einen inhaltlichen Bezug zur Doktoratsschule Sport- und Bewegungswissenschaften aufweisen und somit für die Dauer deren Mitgliedschaft zu den wählbaren Betreuern:innen zählen,
  - d) alle zu den in § 1 Abs. 2 genannten Doktoratsstudien der Fakultät zugelassenen Studierenden im Fachbereich der Doktoratsschule.
- (2) Die Mitgliedschaft der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 lit. a) beginnt durch den Dienstantritt oder die Verleihung der Lehrbefugnis. Die Mitgliedschaft der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 lit. b) beginnt durch den Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung. Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die:den Dekan:in der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 lit. c erfolgt durch die:den Dekan:in der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen, der:dem Leiter:in der Doktoratsschule sowie der:dem Studiendekan:in. Der:Die Leiter:in der akademischen Einheit ist in dieser Frage anzuhören. Der:Die Studiendekan:in und der:die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 lit d) als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.
- (3) Die der Doktoratsschule Sport- und Bewegungswissenschaften angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

#### § 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

- (1) Die Doktoratsschule Sport- und Bewegungswissenschaften untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der:dem Dekan:in der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Die Doktoratsschule wird durch den:die vom Rektorat bevollmächtigten Leiter:in und seinen:ihren Stellvertreter:in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder der Doktoratssschule und nach Anhörung der Dekanin:des Dekans für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt.
- (3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

#### § 4 Aufgaben der Doktoratsschule

- (1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden in den in § 1 Abs. 2 genannten Doktoratsstudien im Fachbereich Bewegungswissenschaften, Sport und Gesundheit. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften der betreffenden Curricula und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.
- (2) Die Doktoratsschule hat Vorlagen für die Erstellung des Abstracts und des Exposés zu erstellen sowie Kriterien zur Beurteilung der Zulassungsbedingungen gemäß den Bestimmungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Curricula zu entwickeln.
- (3) Der:Die Leiter:in der Doktoratssschule hat nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungskommission gemäß den Bestimmungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Curricula gegenüber dem Rektorat Stellungnahmen über die Anmeldungen von Studierenden abzugeben.
- (4) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch eine:n verantwortliche:n Erstbetreuer:in und eine:n Zweitbetreuer:in zu sorgen.
- (5) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant:inn:enseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.
- (6) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

### III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

#### § 5 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb der Doktoratsstudien an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der:die Dekan:in im Einvernehmen mit dem:der Studiendekan:in und dem:der Leiter:in der Doktoratsschule.

#### § 6 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Eine Evaluierung kann aus bestimmten Gründen erfolgen. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

## IV) Inkrafttreten

Die Neufassung der Gründungserklärung der Doktoratsschule "Sport- und Bewegungswissenschaften" wurde vom Rektorat am 06.07.2023 beschlossen und tritt mit dem 01.07.2023 in Kraft.

Der Rektor: Riedler